Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Capitulation Kurfürst Friedrich III. (1565), Instauratio gallicae ecclesiae in Heidelberg (1586) und Bemerkungen zur Geschichte der Wallonischen Gemeinden in der Pfalz - Cod. Karlsruhe 558

[S.l.], [18. Jahrh.]

urn:nbn:de:bsz:31-326130

Visual Library

Karlsruhe
558

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlsruhe 538

[illegible] '70

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

~~Wundt 70~~
Karlsruhe 558

1

No 70.

Die Wallonische Kirche in der Pfalz betr.

1) Copia Schönauer Capitulations Brief vom Churfürst Friedrich d.d. Heidelberg 1. May 1565. und 24. Sept. 1565.

2) Instauratio gallicae ecclesiae in Heidelberg vom Pfalzgraf Casimir d.d. 1586.

nebst unsern Notizen und Nachrichten von den in die Pfalz eingewanderten Franzosen, Niederländern u. Piemontesern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Copia

Nos Fridericus, Dei gratiâ Comes Palatinus
Rheni, S.R.I. Archidapifer, Elector, Bav: Dux &c
præsentium tenore cunctis manifestum volumus:

Posteaquam universos ac singulos nostros fideles incolas
in Schoenau, eorum hæredes ac posteros, qui christianæ Religionis
nostræ Confessionis ergo, e patria suisque sedibus pulsi, ad
Nos convolarunt, pro veris subditis fidelibusque
nostris ad Tutelam recepimus, ipsisque vigore
Capitulationis, ac desuper subsecutæ Conven-
tionis, dictum Coenobium, certo annuo Canone
inhabitare, bona ejusdem atqz domos areasque
optimâ fide et pro necessitate ipsorum ædificare,
et verbum Dei, unâ cum administratione Sacramen-
torum ibidem, juxta Institutionem Apostolicam,
nostramqz vulgatam ordinationem, suo Idiomate
docere, profiteriqz concessimus. — Cum autem præfati
Nostri fideles Documentum à Nobis supplices peterent,
ut subsequentes absqz gravamine, juxta prædictam
Capitulationem, ibidem quiete vivere, pro veris
Subditis Nris, sicut cæteri, a quovis agnosci,
tutius in conductis locis ædificare, et alios quoqz
ad se allicere possent, præsentes literas, sigillo
Nro corroboratas, ipsis comunicandas duximus;
quibg testatū facimus, Nos eos, ipsorumque
hæredes pro veris Subditis Nris, ac in Tutelam
Nram recepisse & habere, et universis singu-
lisqz Nris præfectis ac Subditis mandamus, ut
supra dictos Nros fideles contra pacta memorata
nullatenus aggravari quoquo modo permittant,

ver

verum eos quovis tempore, pro æquitate, adversus omnes iniquos malitiosorum insultus et molestationes, Nro nomine, tueantur ac defendant; Insuper etiam, cum nominati Nri Subditi utriusque Eccæ nobis, magnos in ædificando hactenus sumtus fecerint, majoresqz dubio procul facient, atqz unicè Religionis ac conscientiæ Suæ causâ, eo loci commigraverint, pro Nobis, Hæredibus ac Successoribus Nostris, ipsis potestatem fecimus, et præsentium tenore potestatem facimus, ut, Si quando præfati Nri Subditi, contra prædictam Capitulationem, quovis modo gravarentur, /: quod quidem non Speramus fore, nec fieri conveniet :/ ita, ut, propter talia gravamina, Sedes ibi mutare cogerentur, tunc omnia Sua vendere, vel quâvis aliâ viâ alienare, vel daturi operam promissimus, ut ii, qui præfatas domos aut meliorationes occupare volunt, præfatis Nris Subditis æquum pretium jure persolvant. In quorum omnium Testimonium præsentes literas, Sigillo Nro munitas, Subinde repetitis Subditis Nris fidelibusqz Nris in Schoenau concessimus.

Datæ Hdlbgæ 1.ma Augusti 1565.

Copia Hanc Copiam Suo in Archivo Palatino asservato Originali de verbo ad verbum concordare, hisce attestatur. Mannhemii, d. d. 30.ma Septembris 1733.

L. D. Ludovici.

Archivar.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Pfalzgrave bei Rhein, des H: R: R: Ertztruchsaß und Churfürst, Herzog in Baiern ꝛc bekennen und thun kund und offenbar mit diesem Briefe, nachdem wir verschiedene Zeit, unsere Unterthanen und lieben Getreüen zu Schönau, so von wegen Christlicher Bekantnüß des Worts Gottes und unserer wahren christlichen Lehre, uß ihrem Vaterland weichen müssen, und sich in unser Fürstenthum, der Pfalzgrafschaft bei Rhein, begeben, unser Closter Schönau, um einen jährlichen Zinß zu bewohnen, und des Endes zu bauen vergünt und zugelassen, auch sie, ihre Erben und Nachkommen, zu unseren wahren und rechten Unterthanen, auch in Schütz und Schirm uf= und angenommen. Ihnen auch die Predigt göttlichen Worts und Administration der H: Sacramenten, nach Außweisung göttlicher Schrift, und unserer in Druck ausgegangenen und publicirten Kirchenordnung, in ihrer Sprach zugelassen, Alles Inhalts deswegen ufgerichteter Capitulation und erfolgter Vergleichung. Wann sie uns nun unterthänigst ersucht und gebetten, ihnen deswegen ein offentlichen Schein und Urkunds zu geben, daß sie Jetzo und fürbaß bei obgemeldter Capitulation und Vergleichung ruhiglich und ohne Intrag gelassen, von männiglichen für unsere Unterthanen, wie andere erkennt und gehalten, auch desto sicherer und fröhlicher bleiben, bauen, und andere zu ihnen zu zuziehen, desto mehr bewegt, und solch Orth und Flecken, in Besserung ufbringen möchten; Also haben wir ihnen solche ihre billiche Bitt nit abzuschlagen wissen. Nemmen derowegen sie, ihre Erben und Nachkommen zu unsern rechten und wahren Unterthanen, auch in unsern Schütz und Schirm, wie Andere unsere Unterthanen, in Kraft dieses Briefes, hiemit an. Und befehlen hierauf Allen unsern Obern und andern Amtleuthen, Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, sie also dafür zu halten, und wider obangeregte Capitulation und Vergleichung, nicht zu beschwehren, oder von Andern zu beschwehren, sondern dabei ruhiglich verbleiben zu lassen; und, dieweil sie, die Unterthanen, daselbst allbereit ein stattliches verbaut, auch künftig noch mehr verbauen möchten, und sich, wie obangeregt, allein aus dieser Ursach in unser Fürstenthumb begeben, damit sie die rein

Lehre.

Lehr und des heil. Wort Gottes und Gebrauch der H. Sacramenten, innhaldt göttlicher Schrift und unserer aufgegangenen Kirchen-Ordnung haben, und also ihres Gewissens halb gottselig leben möchten, haben wir für uns und unsere Erben, ihnen weiter zugesagt und versprochen, do sie künftig (: deßen wir uns doch nit versehen wölen, auch nit hoffen, noch beschehen soll :) in einem oder andern Wegen oder Puncten, wie obstehet, beschwehret werden wollten, daß sie dadurch verursacht, diese obberührte ihnen eingegebenen Plätz zu räumen und an andere orth sich zu begeben, daß alsdann ihnen frei hiemit vergönnt und zugelaßen werden soll, daß sie Alles dasjenige, was sie in vielgenannten Closter und Flecken verbaut und zur Beßerung angewandt, denselbigen Andern, ihrer Gelegenheit nach, verkaufen, und ihres Gefallens veränderen und zustellen mögen, oder aber daran zu sein, daß diejenigen, so sich solcher Beßerung oder obberührter Gebäu und Beßerung unterziehen würden, dieselbige ihnen, nach zillichem Werth erstatten und bezahlen sollen: Alles treulich und ungefährlich.

Deßen Alles zur Urkundt haben wir Pfalzgrave Friedrich unser Secret an diesen Brief thun hencken. Datum Heidelberg den 24.ten Septembris Anno 1565./.

NB. diese Schönauer Capitulation ist aus der Registratur der Geistl. Güterverwaltung zu Heidelberg, aus einer dort befindlichen Urkundt abgeschrieben.

Schönau, d. 4.ten des Christmonaths 1792.

Friedrich Wilhelm Fuchs
Prediger bei hiesiger Gemeine

in fidem
Horn
[illegible]

Copia.

Instauratio Gallicae Ecclesiae in Heidelberga Anno 1586.

Demnach der Churfürstl. Administrator, Unser gnädigster Herr eine Zeitlang zum öfftern mahl ersucht und unterthänigst gebetten worden, so wohl von denen alhier angesessenen, und der französischen Sprach kündigen Personen, als fremden Studenten und andern, wiederumb eine französische Kirchen, einmahlen bey Lebzeiten Ihro Churf. Gnaden Herrn Vatters Christmild. Gedächtnüß, auch beschehen, zu vergönnen und zu verstatten; So haben Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden in sonderer Beherzigung, der ganz erbärmlichen Verfolgung in Frankreich und Niederlanden, und der daraus entstehenden jämmerlichen Zerstörung der nunmehr gewesenen reformirt Christlichen Kirchen und Gemeinden, darumb dann viel verjagter Christen allher Unterschleif suchen, und nach dem Exercitio der Religion in ihrer Muttersprach verlangt haben, für billig angesehen, sich hierinnen willfährig und vätterlich zu erzeigen, Und demnach sich inhalt folgender Puncten gnädigst erklärt.

Erstlichen sollen Ihro Churfl. Gnaden, daß angeregte französische Predigten in Barfüsser Closter Kirchen alhie, zur Zeit und so lang es denselben gefällig, und also bis uff Wiederruff Sontags und Mittwochs zu denen Stunden, wann sonsten man zu selbigen Tagen, in beeden teutschen Pfarrkirchen alhier Predigt zu hören pflegt, und so viel die Sacramenta belangt, außer dem Nachtmahl, kein Kinder tauff, wie auch aus sondern Ursachen kein Ehe einsegnung gehalten und zugelassen werden, in welchen Predigten und administration des Nachtmahls, man sich allerdings einerley Ceremonien, mit den teutschen allhiesigen Kirchen, und also durchaus, so wohl in äusserlichen, als in der Lehr und Religion, gleichförmig- und einhelligkeit zu befleissen, ohne Bewilligung, Vorwissen und Gutachten Raths des Kirchenraths kein Änderung oder sonderbahre Ordnung, Kirchenzucht, Maßgebung und Verschreibung der Acta, zu keiner Zeit zu erstellen, anzustellen oder einzuführen nicht Macht haben sollen, wie dann jeziger verordenter französischer Kirchendiener, so wenig nicht, als andere Ministri in der Stadt alhier, und in der ganzen Churfürstl. Pfalz den Verordneten Kirchenräth unterworfen, und bey denselbigen sich in allen fürfallenden Sachen Bescheids zu erholen, verpflichtet seyn sollen.

Und erachtet Höchstged. Ihro Churfl. Gnaden vor unnöthig ein sonders Geläuth in mehrged. Closter Kirch zu gebrauchen, sondern daß man sich zu den gewöhnlichen Kirch Tagen dieses Orts nach dem gemeinen Geläuth zum Heil. Gottes Wort zu verfügen.

damit

damit auch so viel möglich allen Unordnung und besorglicher Einschleichung verdächtiger Personen fürkommen werde, und ohne das unser gnädigster Herr gar nicht ein Mehreren Zulauff frembder und unbekannter Leuth, sondern allein nothwendigen Unterricht, und Trost aus Gottes Wort, für die, so deutscher Sprach unerfahren, hierunter sucht, und befördert haben will; So wird der Minister solcher französischen Gemein dahin anzuhalten, und ihnen ernstlich einzubinden, ingleichen künftiglichen die Seniores, wann die zu nothwendiger erhaltung guter Disciplin erwehlt werden, schuldig und verpflicht seyn, keinen Andern und Fremden, in ihre Gemein einzunehmen, der nicht genugsam und glaubwürdige Zeugnuss und Abschied, von der Obrigkeit und Orthen, von denen solche Personen geschieden, vorzulegen.

Solchem allem nach, und zu nothwendiger Unterhaltung dieses französischen Kirchendiensts hat ofthöchsternannter Churfürstl. Pfalz Administrator inhalt eines besondern an die Verwaltung gefertigten Befehls bis auf Ihr. Churfürstl. Gnaden wiederruffens jetzigem Minister, Johann de la Chasse, jährlich verordnet und bewilligt, Jährlich 120. fl. an Geld, und 15 fl. vor ein Behausung, Ein Fuder Wein und 12. Malter Korn. Welche Ihr. Churfürstl. Gnaden Resolution man ihnen den Kirchenältesten zur Nachricht hiermit zu erkennen geben wollen. Decretum 9. Jan. Anno 1580.

J. Casimir Pfalzgraf.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Französische gemeinden in der Pfalz.

a.) Heidelberg. der Pfalzgraf Administrator J. Casimir stiftete dieselbige den 9ten Jener 1586. Kirchenraths MST-buch f. 897. vgl. bibl. 2 Heft. f. 30.) Mein Bruder behauptet daß schon unter Friderico III. dieselbe nun gewesen, denn — in dem Universitaets gebäude bei der Sapienz wo unter Frid. III. die Franz. Gemeinde sich sammelte, welches Lectorio Lutherano zum Auditorio theologico geräumet worden, welches näher zu untersuchen ist; H. Pf. Kilian meiner zu befragen?

b.) Mannheim nach dem Kirchenbuch der franz. Gemeinde zu Mannheim wurde dieselbige gestiftet unter Friderico 4.) die glieder waren meist aus den spanischen Niederlanden, doch sammelten sich bald französische Flüchtlinge dazu. unter Carl Ludwig war die Gemeinde am blühendsten. vgl. bibl. 1 Heft. Seit. 106.)

c.) Frankenthal. 1562. sub Frid. III. Siehe Widder 2 Theil. f. 397.

d.) Schönau. 1563 heißt 1564. S. Wundts Magazin 1 Band. Mir ist wahrscheinlich, das 1te Jahr, weil Widder meldet, loc. cit. daß Schönau mit Frankenthal den französischen Flüchtlingen zugleich eingeräumt worden. schreiben nach Sinzheim wegen der Capitulation.

e.) St. Lambrecht. Widder behauptet 2. Th. f. 261. daß unter dem Pfalzgraf Administrator die aus Frankreich und den Niederlanden geflohenen Flüchtlingen noch aufgenommen haben, allein aus der Capitulation vom letzten October 1577. erhellet, daß die schon unter Frid. III. sich daselbst niedergelassen, und daß dieser Churf. auf gesonnen gewesen, ihnen herrliche Privilegien zu ertheilen, der Tod hinderte ihn nur daran — und dem Sohn Collegii und er ihm dienten hatten.) das Jahr ihrer Niederlassung kann also nicht richtig bestimmt werden.)

f.) Otterberg — capitulierte Kirche der Schönau — nach der Capitulation, unter der Adm. Casimir, 15. Junius 1579.

g.) Billigheim Siehe obige vgl. Bibliothek. die Concession ist den 1664.

h.) Mörlenheim. 1665. aus dem Hal Lucern. S. Carl Ludwigs Biogr. Schr. beylag. Num. IX. Seit 27. 28.)

i.) Reilingen. den 10ten 8ber. 1682. unter dem Churf. Carl.

k.) Friedrichsfeld. unter 4. Mai. 1685. an einem andern Ort finde ich gerade dieses Jahr verzeichnet und es muß also in der Kirchenraths Registratur genauer nachgesucht werd.

l. Langenzell. 1687.

m. Hilsbach. sub Philippo Wilhelmo.

n. Oppenheim. sub Frid. IV. A 5to.

o. Oggersheim.

p. Gronau

q. Frankenthal, wovon mir weiter
gar nichts als d. ihrer ehemaligen
Existenz bekannt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Frankenthaler Wallonische Gemeinde ist unstreitig eine der äl-
testen französischen Gemeinden die würklich noch existiren, wie auch eine der ersten
ref. Gemeinden in der Pfalz. Die ersten Frankenthaler Wallonen kamen aus den franzö-
sischen Niederlanden, die wegen ihrer Religion die grausamsten Verfolgungen
litten und ihr Vaterland verlassen mußten. Sie zogen anfänglich 1555
nach Frankfurth am Mayn, wo sie sich nicht länger als bis 1561 aufhielten
weil der dortige Magistrat von ihnen verlangte, sie möchten die sog. Lutherische Religi-
on annehmen, wozu sie sich aber niemalen verstehen wolten. Sie suchten daher einen
andern Zufluchtsort in der Pfalz, wo sie Churfürst Friedrich der Dritte,
der fromme sehr gnädig und willig aufnahm. Der Churfürst gab ihnen näm-
lich das Augustiner Kloster, Groß-Frankenthal genannt, welches von
einem Hr. Eckenbert von Dalberg und von dessen Gemahlin geb. Francken
im Jahr 1119 erbauet worden, mit Erlaubnis und Freiheit eine Stadt zu bauen,
welche Bedingnis die Wallonen gerne eingegangen, wie es aus der hier ganz
besonders gedruckten Capitulation mit dem Churfürsten, die noch würklich zu
Heidelberg bey der Administration und zu Neustadt an der Haard, weil damals
Frankenthal unter das Amt Neustadt gehörte, wie auch bey der hochdeutschen
Frankenthaler Gemeinde vorfindig ist, die den 13ten Juny 1562 unterschrieben wurde,
ersehen kan. Laut dieser Capitulation durften die Frankenth. Wallonen ihre
Geistliche wählen und brauchen, wie sie wolten, sie waren auch lange Zeit nicht, wie
die andern Reformirten Geistliche dem Churfürstlichen Kirchen Rath unterworfen
weil ihre Capitulation schon 1562 und der Kirchen Rath erst 1564 errichtet (Ist der Kirchenrath nicht erst ao 1564 sondern schon 1560 errichtet worden, obgleich die Ordnung erst 1564 ?)
wurde, sondern sie behielten ihre alte, in Frankreich gehaltene Kirchendisciplin.

Die ersten Wallonen hatten noch nicht lange an der Stadt gebauet, als noch
mehrere Wallonen und eine Menge Niederteutsche aus den spanischen Niederlanden
die wegen der grausamen Verfolgung des Herzogs Alba alles verließen und
nach Frankenthal zogen, und mit denen ersten Wallonen gemeinschaftliche Sache
machten. Diese beyde Nationen theilten unter sich die große Augustiner Kirche, die
in Form eines Kreuzes gebauet ist, so daß die Niederteutsche das Langhauß
und die Wallonen das Chor und die Arme bekamen. Weil beyde
Nationen beträchtliches Vermögen besaßen, so machten sie in kurzer Zeit durch ihre blühen-
de Damast-Laden und Tuchmanufacturen, die Stadt sehr berühmt. Weil
die Anzahl der von den spanischen Niederlanden neu angekommenen Wallonen
noch größer für Frankenthal zu groß war, so theilten sie sich im Jahr 1572
von Frankenthal theils nach Heydelberg, Otterberg, Schönau und St. Lam-
brecht, wie man noch heut zu tag die Nahmen der Familien, die in besagte
Ortschaften gezogen, in dem Frankenthaler Kirchen Protocoll lesen kann.

Bis 50 Jahr nach der Ankunft der Wallonen und Niederländer
fiengen die Hochteutsche Reformirten wegen der Manufacturen sich in
Frankenthal zu häufen, da sich dort mit den Niederländer mengen wolten,

so machte ein reicher fremder edler Niederländischer Bürger, nahmens Hercules von der Linden, den Hochteutschen zu Erbauung einer eigenen Kirche eine Schenkung von 5000 fl samt einem schönen grossen Platz, welche Kirche in Form eines Herz gebauet wurde, wo der Thurm eine Flamme vorstellete, zum Zeichen, dass die Liebe allein in diese Kirche das Evangelium in der Sprache des Landes eingeführt und verzähmt, dass nun diese Gemeinde mit den 2 ersten in Gemeinschaft getretten seye. Franckenthal nahm der Regen zum Wappen einen Eckstein in Form eines Triangels von gelber Farbe oval im rothen od. roth gefärbten Feld mit der Inschrift / Gott ist unser Eckstein / und der Pfälzische Löwe, damit umschliesst den ovalen Stein, mit den andern den Reichsapfel hält zum ewigen Denkmahl des Kurfürstlichen Schutzes, zu Aufrechthaltung ihrer mit dem Kurfürsten geschlossenen Bünde, Freyheiten und Privilegien.

Die Wallonische Gemeinde war beständig die stärkste Gemeinde, und blieb auch bis 1689 wo die Stadt von den Franzosen verheeret und verbrant wurde. Sie hatte gleich anfangs bis 1689 beständig 2 Prediger, die von der Geistl. Administration besoldet, und einen beständigen Vicar, der aber von der Kirchen Casse salariret wurde. Die 2 erste Wallon. Pfarrer waren Guillaume Albrach und Olivier de Puis, beyde kamen mit der Gemeinde von Franckfurth hieher. Während der Kriegs troublen zogen die Prediger mit den meisten Wallonen und Niederteutschen besonders die bemittelte nach Hanau und Franckfurth, so blieben von Wallonen nach dem Krieg in der Stadt und in den umliegenden Ortschaften, die in Franckenthal eingepfarret waren, in allem nicht mehr als 119 Seelen, die meistens Ackerleute und Arme waren. Die Hochteutsch Reformirte machten sich die Ablosenheit dieser Gemeinden zu Nutz, sie suchten während dieser traurigen Zeit, die Kirchen Capitalien der Wallonen und Niederländer so viel möglich zu beschneiden. Denn da diese 2 erste Gemeinden im Anfang des Kriegs, ihre Kirchen Acten nach Magdeburg schickten, liessen die Hochteutschen diese beyde Kisten heimlich von dorther zu der Ihrigen nach Hanau bringen, bey dieser Gelegenheit suchten sie die Hauptliste worin sich die den beyden Gemeinden gehörige Capitalien aufgezeichnet waren, samt der Capitulation der Wallonen, aus der Kiste zu nehmen, welche Capitulation und sämtliche Niederländische Acten die Hochteutschen zu Franckenthal noch heut zu Tag aufbewahrt behalten. Die Kirchen Capitalien der Holländer hätten wenigstens, wie noch würklich in Mannheim geschieht, gemeinschaftlich verwaltet werden sollen, aber nun,

Man bemühete sich damals, weil kein Wallonischer Pfarrer in loco war, wenn es möglich gewesen wäre, die Wallonen ganz zu vertilgen, oder sie wenigstens in die deutsche Gemeinde zu bringen. Gleich nach dem Brand und so bald die Capitulation aus dem Weg geräumt war, zeigten die Hochteutschen der Geistl. Administration an, daß, da sich würklich so wenige Wallonen vorfänden, so könnte man diese Pfarrer Besoldungen einziehen; wozu sich auch die Administration gleich willig finden ließ. Im Jahr 1705 wurde denen Wallonen bey der Kirchentheilung ihre alte Kirche weggenommen, und denen Hochteutschen gegeben, ohne sich weiter um die Garnisonskirchen zu bekümmern, denen Wallonen aber gaben man die Kirche, welche die Hochteutsche inne hatten, weil diese ohne die größten Kösten gar nicht herzustellen ist. Im Jahr 1708 wählten sich die Wallonen wieder einen Pfarrer, namens Chevalier, aus Hanau, der aber von der Geistl. Administration keine Besoldung nicht erhalten konnte, und dadurch unter dem nichtigen Vorwand, die Kasse seye zu viel entkräftet. Die Wallonen mußten also ihren Pfarrer von den Interesse der noch übergebliebenen Capitalien erhalten. Zu dieser Unterhaltung haben von Anfang dieses Jahrhunderts und noch auf den heutigen Tag die holländisch-Wallonische Synodes am meisten beygetragen.

Bey Gelegenheit des Streits wegen der h. Geist Kirche zu Heydelberg machte Ihro Excellenz der Baron von Spina, Minister der vermittelnden Mächte, [illegible], der wegen besagter Heydelberger Kirche abgezahlt worden, daß die Wallonische Kirche von der Administration jährlich als eine beständige Besoldung 50 Reichsgulden erhalten würde. Es hat sich aber seither die Administration zu nichts weiteres verstanden, ohnerachtet Ihre Kurfürstl. Durchl. in den Frankenthaler Privilegien zu Vergnügen bestättiget, die Frankenth. Wallonische Gemeinde solle in allem gehalten werden, wie die in Heydelberg und Mannheim, wie auch verschiedene der Kurf. Hofrath zum öftern dieselbe Vorstellungen zu Gunsten dieser Gemeinde an die Administration hat ergehen lassen.

Diese so alte Gemeinde erwuchs von 1555 bis 1689 sehr blühend. Sie hat von Anfang, wie gesagt, bis 1689 beständig 2 besoldete Pfarrer gehabt; durch die Entziehung der Besoldung wurde diese Gemeinde mitten in diesem Jahrhundert, weil sie allen Augenblick einen andern Pfarrer haben mußte, so gering, daß 1770 nur noch 13 Familien davon zu zählen waren. Seitdem aber die Fabriquen in Frankenthal blühen, hat die Gemeinde merklich wieder bis auf 49 Communicanten zugenommen. Diese Gemeinde hat von 1555 bis 1770. 32 Pfarrer gehabt. Der erste hieß Wilhelm Olbrach und der letzte Ph. Jac. Maijer, ein Schwabe.

Acta

Die vertriebene Reformirte Personen aus Frankreich zu Friedrichsthal betreffend.

d. 8. Jenn 1682 [illegible]

[illegible]

[illegible]

d. 30 [illegible] 1682 [illegible]

[illegible]

d. 7. [illegible] 1682 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

45 [illegible]

[illegible]

d. 6. [illegible] 1683 [illegible]

und 2 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 25 [illegible] 1680 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Praes. C. d. 8. [illegible] 1651.

Auf dem Hochstift ein Decret [illegible]
[illegible], daß die [illegible] Gemeind
[illegible] auf die Kosten der Kinder [illegible]
[illegible] den [illegible] beiden [illegible]
[illegible] [illegible].

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12

[illegible] den 28 [illegible]
[illegible]
3012 [illegible]
[illegible]
5 [illegible] 5 [illegible]
[illegible]
[illegible] 1684 [illegible]
[illegible]
[illegible] und alle [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 22. Aug. 1658
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 25. Apr. 168[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

D O M S

AEDES HACCE

QUAS

CAROLUS ELECTOR PALATINUS

GALLUS [illegible]

EXSTRUERE DESTINAVERAT

SED

Cujus [illegible] DECLARA[illegible]

Successui

Luctuosus ejus Obitus

Intercessit

Sub Auspiciis Serenissimi

PHILIPPI WILHELMI

ELECTORIS PALATINI

REGNANTE

Ex Pia FRATRUM LIBERALITATE

Fundibus excitatae [illegible]

Primo Lapide posito

Anno Aera Dyonisiana

MDCLXXXVI

[illegible]

der Schwager Darassus daselbst, war im Jahr 1708 zu Dublin in Irrland. und starb den 16. Merz 1707.
im Jahr 1682. aber ist er Französ. Prediger in Heidelberg worden, wovon er nachher Prediger bey der Frau Herzogin von Sachsen Weimar. und in [illegible] der [illegible] Scorp. [illegible] an den Hof-Secretarium Crumpfuss in Heidelberg.

14

Extractus

Churpfalz. Kirchenraths Protocolli, dd. Heidelberg, den 20ten May 1785. pag. 453.

Das Deutsche Consistorium zu Mannh. berichtet, wasgestalt die französische Gemeinde da-selbst, gerne sehe, daß sie ihre Kirche allein behielte, weilen es bey gegenwärtigen Zeiten sehr beschwerlich, nach einer anderen Gemeinde in die Kirche zu gehen, und der Kanzel, Altar und Taufstein in Besitz zu haben, schlägt des-wegen die [illegible] derselben vor, so eine schöne Statt des Gottesdienst zu errichten, [illegible] dem Stadtrath daselbst [illegible] erhalten wird, und bittet bey Kirchenrath um ratification.

Res. Ist der Regierung von dem Stadtrath daselbst darüber Vernehmen zu lassen, ob selbiger mit diesem Vorschlag zu frieden? communicirt word.

Die Wall. in Heidelberg:
Vormahls und gegenwärtige
Kirche
in der ganzen Pfalz.

NB nach dem 30. jährigen Krieg hielten die Wall. in Heidelberg ihren Gottesdienst im Coll. Juridico, da nun solches aber ihnen im Jahr 1653 zu klein wurde, so erhielten sie folgendermaßen sich der St. Peters Kirche [illegible] auch zu bedienen. vid. Kr. Prot. de 23 Xbr. 1653. pp. [illegible] die folgendermaßen sich der großen Glocke [illegible] als [illegible] sich zu ihrem Gottesdienst zu bedienen. vid. Prot. 25. Jan. 1654.

Die Heidelberger Wall. hatten [illegible] in alten Zeiten ihre Kinder [illegible] nach Frankenthal [illegible] zu [illegible], sondern [illegible] vid. Kr. Prot. de 10. 9br. 1651.

Sie erhielten aber d. 8. Xbr. 1651. [illegible] die [illegible] Ludwig. vid. Prot. eod.

Vorm 30 jährigen Krieg hielten die Wall. ihren Gottesdienst im Auditorio Theologico. vid. Kr. Prot. d. 12. 9br. 1649. fol. 13. a.

nach dem letzten Stadtbrand ist der Heidelberger Wall. Gottesdienst in der Convent Stube der Barfüßer gehalten worden, und [illegible] so lang bis das Gymnasium im Mönchhof erbauet worden.

nemlich bis im Jahr 1718.

im Jahr 1577. bestunde die Wall. Gemeinde in Heidelberg, aus 27. familien
vid Kr. Prot. de eod. ann.

d 20. febr. 1656. erhielt die Heidelbger. Wallon. den Erlaubnüß ihr Gottesdienst ohne Hinderung d. Deutsch Gemeinde in d. Klost. Kirch zu halten. vid Prot. de eod.

Nota. nach Churfstl. Concession brieff von Churfürst Carl
Ludwig, d.d. 18ten Jan. 1664. waren da-
mahls in Lambsheim, Oggersheim, Flomersh.
und Kirchen Frankenth. familien von
Spanheim, so sich da etablirt hatten.
vid. bei Kirchenrat. acta.
NB. sie bestunden damals zusammen in 393
Personen, Samuel Perrot der zweite
Französ. Pfr. zu Frankenthal hatte
sie bedient und bei ihm jegendigst
[illegible] findet sich ein Namens-
verzeichnis [illegible].

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

G. H. HOFBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg